

# Illyrisches Blatt

Zum

## Nutzen und Vergnügen.

26

Freitag den 1. July 1825.

### Aufmunterung

zur Theilnahme an einer in Steyermark, so wie auch in Kärnten und Krain einzuführen beabsichtigten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt.

(Beschluß.)

- 3) Der beschädigte Theilnehmer soll die gebührende Vergütung in zwey Raten, nämlich: das erste Ratum 14 Tage nach beendigter Erhebung und Ausmittlung des Brandschadens, und das zweyte nach Verlauf von sechs Monathen ausbezahlt erhalten. Da den Theilnehmern dieser Anstalt die große Erleichterung in der Einzahlung der Beiträge gewährt werden soll, daß nämlich diese nicht vorhinein, sondern nach Ablauf des Jahres und in zwey Raten abgeführt werden können (was bey dem fast allgemein herrschenden Geldmangel von großem Belange wäre): so kann die Anstalt auch nur ratenweise die Vergütungssumme ausbezahlen, wenn sie anders im Stande bleiben soll, bey dem angetragenen jährigen Beitrage von 1/3 Percent, welchen jeder Theilnehmer bey Eintritt in die Anstalt, sobald sie zur Wirksamkeit gelangt, zur Bildung des nöthigen Vorschuffondes\*)

zu entrichten hat, die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Der beschädigte Theilnehmer bedarf selten bey Beginn des Wiederaufbaues die ganze Vergütungssumme, und selbst, wenn dieß der Fall wäre, so würde ihm die statutenmäßige Zusicherung der Fälligkeit des Restes nach Verlauf von 6 Monathen überall den nöthigen Credit eröffnen.

Die Besorgniß, daß die Direction unserer Anstalt die Erhebung und Ausmittlung der Brandschäden verzögere, um die Verunglückten mit der Auszahlung der gebührenden Vergütungsbeträge auf die lange Bank hinaus zu schieben, ist gar nicht gedenkbar; denn in einer wechselseitigen Versicherungsanstalt werden die Gelder des Vorschuffondes nicht zu Privatspeculationen verwendet, die auch bey der größten möglichen Umsicht dennoch oft mit der Gefahr, das Stammcapital ganz oder zum Theil zu verlieren, verknüpft sind.

Man darf daher nicht fürchten, daß in die Statuten der steyermärkischen Brandversicherungsanstalt eine Clausel aufgenommen werde, vermög welcher selbe etwa sich das Recht vorbehielte, binnen Jahresfrist, vom Tage des erfolgten Unglückes an gerechnet, zur Auszahlung der Vergütungen nicht verhalten werden zu können — vielmehr soll, schon nach den Bestimmungen des Planes, der Überschuf des Vorschuffondes, sobald derselbe durch verschiedene die Theilnehmer nicht beschwerende Zuflüsse die Größe von Ein Percent des gesammten versicherten Gebäudewerthes erreicht hat, zur schnelleneren Ausbezahlung der Vergütungen und zu

\*) Eine wechselseitige Feuerversicherungsanstalt ohne zureichenden Vorschuffond kommt bey großen sich ereignenden Unglücksfällen gar leicht in Verlegenheit, die gebührenden Vergütungen nicht vollständig und pünctlich leisten zu können. Dieß ist ein Gebrechen, welches mancher der im Auslande bestehenden wechselseitigen Brandasscuranzanstalten mit Recht vorgeworfen werden kann.

unverzinslichen Vorschüssen an Gemeinden aufgelegt wäre, so würde dieser, gleichfalls vom Classenweytschaffung von Löschrequisiten verwendet werden.

4) Die Erhebung des Brandschadens zum Behufe der Bestimmung der Größe der gebührenden Vergütung soll untereinstens mit der von der betreffenden Bezirksobrigkeit nach den bestehenden Gesetzen abzuführenden Untersuchungscommission, mit Beyziehung des Beschädigten, des Gesellschaftsagenten, zweyer anderer Theilnehmer als Vereinsrepräsentanten und der Werkleute veranstaltet werden, welches für die Versicherten mit keinem besonderen Kosten- und Zeitaufwande verbunden seyn kann.

5) Da es die Billigkeit sowohl als auch die Dauer der Anstalt selbst fordert, daß jeder Theilnehmer, nach Verhältniß des größeren oder geringeren Grades der Feuergefährlichkeit seines Gebäudes, einen größeren oder geringeren Beytrag, sowohl gleich bey dem Eintritt in die Anstalt zur Bildung des Vorschuffondes, als auch in der Folge zur Deckung des in jedem Jahre sich ergebenden Aufwandes auf Vergütungen und Verwaltungskosten entrichte; so sollen die Gebäude in dieser Beziehung und zu diesem Zwecke in mehrere Classen abgetheilt werden, wobey deren Materiale, Lage und Schutzwehren gegen Feuergefährlichkeit, nämlich: Feuermauern und Blitzableiter, dann die Ausstattung der darin betriebenen Gewerbe und aufgehäuften Vorräthe, und endlich auch die Hülfen der bestehenden Löschanstalten möglichst berücksichtigt werden.

Diese Classen würden sich durch einen verhältnißmäßigen Ab- oder Zuschlag zum angegebenen Versicherungswerthe unterscheiden, wodurch demnach für jedes Gebäude der Classenwerth sich ergebe, wovon die oberrwähnten Beyträge zu leisten wären. So z. B. wäre der Classenwerth eines mit 5000 fl. versicherten Gebäudes in der ersten Classe, wo ein Abschlag von 25 Percent vom Einlagscapitale angetragen ist, nur 3750 fl.; der Eigenthümer dieses Gebäudes würde also von diesem Classenwerthe, bey dem Eintritt den auf 13 Percent oder 20 kr. vom Hundert zur Bildung des Vorschuffondes angetragenen Beytrag mit 12 fl. 30 kr. zu bezahlen haben, und, wenn für das abgelaufene Jahr ein Jahresbeytrag mit 12 kr. vom Hundert um-

werthe berechnet, mit 7 fl. 30 kr. zu entrichten seyn. Dafür würde aber der Eigenthümer, falls das Gebäude durch den Brand ganz zerstört wird, nach dem versicherten Einlagscapital die Vergütung mit 5000 fl. erhalten. Eben so verhielte es sich, wenn z. B. das um 5000 fl. versicherte Gebäude zur dritten Classe gehörte, wo das Einlagscapital einen Zuschlag von 25 Percent erhalten soll, daher der Classenwerth 6250 fl. ausmachen würde. Von diesem Classenwerthe wäre der Beytrag mit 13 Percent zur Bildung des Vorschuffondes, im Betrage von 20 fl. 50 kr., und ein allfälliger Jahresbeytrag mit 12 kr. vom Hundert, im Betrage von 12 fl. 30 kr. zu entrichten. Brennt dieses Gebäude ganz ab, so würde dem Eigenthümer nach dem angegebenen Versicherungswerthe eine Vergütung mit 5000 fl. gebühren.

Die dem Assuranzplane angeschlossene Gebäudeclassificationstabelle stellet die Eintheilung der Gebäude in Classen mit den verhältnißmäßigen Zu- oder Abschlägen vom Einlagscapital, so wie die darnach entfallenden Beyträge möglichst kurz und deutlich dar. Bey der Ansicht dieser Tabelle erhellet aber zugleich, daß in der im Antrage stehenden Brandassuranz der Inhaber eines feuerfesten Gebäudes mit dem Besizer einer leicht verbrennlichen Hütte, keineswegs in eine und dieselbe Prämienclasse zusammengesetzt käme, ein Gebrechen, welches den Institutionen mancher wechselseitigen Feuerversicherungsanstalt (z. B. der bayerischen Brandversicherungsordnung, nach welcher die Salzburger Brandassuranz bisher besteht) mit Grund zur Last gelegt werden kann.

Damit aber die Einzahlung der Jahresbeyträge, welche nothwendig, nach Verschiedenheit der Größe des jährlichen Aufwandes der Anstalt auf Vergütung und Verwaltungskosten, bald größer bald kleiner ausfallen müssen, für die Theilnehmer nie mahls zu lästig würde, ist angetragen, daß der ausfallende jährliche Beytrag in der Regel 13 Percent nicht übersteigen dürfe.

Wenn man erwäget, daß in Ländern, wo wechselseitige Brandversicherungsanstalten seit geraumer Zeit eingeführt sind, und welche in Hinsicht der Bauart der Häuser, der Lebensweise der Bewohner und der

übrigen Verhältnisse mit Steyermark und ihren Nachbarprovinzen Kärnten und Krain viel Ähnlichkeit haben, die jährlichen Beyträge eine lange Reihe von Jahren hindurch immer unter 1/4 Percent des versicherten Gebäudewerthes stehen, so darf man bey den vielen Verbesserungen, die in dem Plane der für Steyermark im Antrage gebrachten Brandasscuranz aufgenommen worden, mit Zuversicht hoffen, daß hier selten oder gar nicht die Jahresbeyträge das festgesetzte Maximum von 1/3 Percent erreichen, sondern gewöhnlich bedeutend darunter zu stehen kommen würden.

Daher, wenn auch im Jahre des Eintritts in die vorgeschlagene Versicherungsanstalt ein oder der andere Theilnehmer wegen des zu entrichtenden Beitrags zum Vorschußfonde und der Aufnahmegebühr, einen nicht viel kleineren oder vielleicht eben so großen Betrag zu bezahlen hätte, als die bey einer auf Gewinn berechneten Versicherungsanstalt zu entrichtende Prämie ausmacht, so könnte er hier die volle Überzeugung haben, daß in keinem der folgenden Jahre die — wohl gemerkt nicht vorhinein, sondern nach Ablauf des Jahres und ratenweise — einzuzahlenden ordentlichen Beyträge diesen Betrag jemahls wieder erreichen würden. Zudem darf hier die im Plane angelegene Begünstigung nicht unbemerkt bleiben, vermög welcher der verunglückte Theilnehmer, der das beschädigte Gebäude oder Gebäudetheil wieder herstellt, hinsichtlich desselben für das Jahr, in welchem ihn das Unglück traf, keinen Jahresbeytrag zu leisten hätte.

6) Die Verwaltung der Anstalt soll eine von den Theilnehmern selbst aus ihrer Mitte gewählte Direction nach dem Geiste und der Vorschrift der Statuten besorgen.

Von einer solchen Direction wird man versichert seyn können, daß sie stets im Interesse der Theilnehmer handle, und dadurch das Wohl und Gedeihen der Anstalt selbst befördere. Auf die Wahl der Glieder der Direction soll jeder Theilnehmer nach dem Verhältniß der Größe seines Einlagscapitals Einfluß nehmen können.

Sollten zwischen der Direction und den einzelnen Versicherten Streitigkeiten entstehen, die von der Direction im gültigen Wege nicht beigelegt werden können, so wären selbe, zur Vermeidung aller weit-

läufigen und kostspieligen Prozeßführungen, durch ein von den streitenden Parteyen erwähltes Schiedsgericht zu entscheiden.

Um aber den Theilnehmern die volle Überzeugung von der ordentlichen und zweckmäßigen Gebahrung und Verwendung der Gesellschaftsgelder zu gewähren, soll jährlich die Direction einen Auszug aus der Hauptrechnung durch den Druck öffentlich bekannt machen.

7) Nach dem Antrage der Landwirtschaftsgesellschaft dürfte die steyermärkische Brandversicherungsanstalt erst dann mit der Aussicht auf ihre feste Begründung und Fortdauer in Wirksamkeit treten können, wenn so viele Gebäudebesitzer zur Theilnahme sich erklären, daß der angegebene Gesamtwertb ihrer Gebäude die Summe von wenigstens 10,000,000 fl. Conv. Münze erreicht hat.

Je größer die Gesellschaft ist, deren Theilnehmer sich gegenseitig die Vergütung der vorkommenden Brandschäden zusichern, desto kleiner fallen verhältnißmäßig die jährlichen Beyträge aus, indem der nicht im Verhältniß des größeren Asscuranzcapitals sich vermehrende Aufwand auf Vergütung und Verwaltungskosten unter eine größere Anzahl Theilnehmer vertheilt wird.

Diese Behauptung bestätigt die Erfahrung in allen Ländern, wo Brandasscuranzen von größerem oder kleinerem Umfange des Gesamtwertbes der versicherten Gebäude bestehen.

Wechselseitige Feuereasscuranzgesellschaften mit kleinen Asscuranzcapitalen haben zwar, da bey ihnen nicht so häufige Brandschäden vorkommen, in manchem Jahre nur kleine oder fast gar keine Schadenvergütungen zu leisten; allein ereignen sich ein Paar Jahre nacheinander viele und starke Feuersbrünste an versicherten Gebäuden, dann sind derley Anstalten genöthiget, unverhältnißmäßig große Jahresbeyträge auszusprechen, welche den Mitgliedern oft sehr lästig fallen und die Anstalt in Mißcredit zu bringen drohen.

Einen Beleg dafür liefert die kleine in Steyermark bestehende wechselseitige Feuereasscuranzgesellschaft des Bezirkes W o r a u, welche durch das verdienstliche Bemühen des Bezirkscommissärs und Anwaltes des Stiftes W o r a u, Herrn Joseph See ger, im Jahre 1820 eingeführt wurde.

Diese Anstalt weist bey einer Anzahl von 876 Gebäuden einen versicherten Gebäudewerth von 68645 fl. aus. Im Verlauf von 5 Jahren, nämlich von 1820 bis 1824 wurden 9 versicherte Gebäude durch Feuer theils zerstört, theils beschädigt, wofür die Anstalt 942 fl. 55 kr. als Vergütung zu leisten hatte; allein, da diese Feuerbrünste nur in den Jahren 1820, 1823 und 1824 sich ereigneten; so hatten die Theilnehmer in den Jahren 1821 und 1822 gar keine Beyträge zu zahlen, dagegen aber trafen sie die Beyträge im Jahre 1820 mit 22 kr., und in den Jahren 1823 und 1824, jedes Mal mit 30 kr. von hundert Gulden.

Um daher baldmöglichst das zur festen Begründung der in Steyermark einzuführenden Feuerversicherung erforderliche Assuranzcapital zusammen zu bringen, ersucht die Landwirtschaftsgesellschaft für zweckmäßig, auch die Nachbarprovinzen Kärnten und Krain, wo die Bauart, die Lebensweise der Bewohner und viel andere Verhältnisse denen unseres Landes größtentheils ähnlich sind, zur Theilnahme einzuladen, und dadurch zugleich die Bürgerschaft für die Dauer der Anstalt zu verstärken.

Die steyermärkische Landwirtschaftsgesellschaft hat zur Einführung einer allgemein als gemeinnützig und wohlthätig anerkannten Anstalt die ersten Schritte gemacht, in der sicheren Erwartung, daß selbe sowohl in dieser als auch in den beyden Nachbarprovinzen, welche sämtlich durch den Gemein Sinn ihrer Bewohner und deren Empfänglichkeit für alles Gute und Gemeinnütziges so sehr sich auszeichnen, die verdiente Aufnahme finden, und, einmahl begründet, eben so schnelle Fortschritte machen wird.

Möchten die Gebäudebesitzer die großen und wichtigen Vortheile nicht verkennen, welche eine nach dem von der Landwirtschaftsgesellschaft bekannt gemachten Plane einzuführende Brandversicherung ihren Theilnehmern gewähret; möchten sie nach Maßgabe ihrer Vermögenkräfte den verdienstlichen Bemühungen der Landwirtschaftsgesellschaft bereitwillig entgegen kommen, und durch schnelle Subscription und Abgabe ihrer Beytrittserklärungen dieselbe recht bald in den Stand

setzen, der hohen Landesstefle der Statutenentwurf zur Erwirkung der allerhöchsten Sanction zu unterlegen!

Auch die löblichen Bezirksobrigkeiten werden einsehen, wie innig der Wohlstand ihrer Insaßen, und zum Theile auch ihr eigenes Interesse mit der Aufnahme dieser Anstalt verbunden wäre; daher die Landwirtschaftsgesellschaft von deren bekannten Eifer und Thätigkeit die kräftigste Mitwirkung zur Beförderung ihres gemeinnütziges Zweckes erwarten darf.

Gegenwärtig, wo die Anstalt noch nicht besteht, sondern, wo es sich erst darum handelt, die Überzeugung von der Möglichkeit ihrer Einführung sich zu verschaffen, sind die Protocolle zur Aufnahme der Beytrittserklärungen und Subscriptionen bey den löblichen Bezirksobrigkeiten eröffnet; dort haben die Gebäudebesitzer, entweder mündlich oder schriftlich, nach den vorgezeichneten Rubriken die zu versichernden Gebäude oder Gebäudeheile und deren Werth anzugeben.

In der Hauptstadt Grätz wird der löbl. Magistrat, auf die bewährte thätige Mitwirkung der Herren Viertelmeister rechnend, die nöthigen Einleitungen zur Aufnahme der Beytrittserklärungen treffen.

Da die einzuführende Anstalt erst nach erfolgter allerhöchsten Sanction der Statuten zur Wirksamkeit und Ausführung gelangen kann; so sind diejenigen Gebäudebesitzer, welche es angemessen gefunden haben oder noch finden, indessen ihre Gebäude bey einer anderen Feuerversicherungsgesellschaft versichern zu lassen, dadurch keineswegs gehindert, zur Theilnahme an dieser erst zu errichtenden Anstalt sich bereit zu erklären, und auf diese Art zur Einführung einer so wohlthätigen Anstalt im Vaterlande beizutragen.

### Der Sanger ohne Action.

Ein beruhmter Sanger in London, dem es aber durchaus an Anstand und Haltung auf der Buhne fehlte, fragte einst den noch beruhmteren Schauspielere Van Nibke: „Wissen Sie wohl, was meine Stimme so melodisch gemacht hat?“ — „Nein!“ — „Im Alter von funfzehn Jahren verschluckte ich zufallig eine groe Quantitat Oel!“ — „Ich sollte denken,“ erwiderte Van Nibke, „Sie wurden gut daran gethan haben, zu gleicher Zeit einen — Tanzmeister mit hinunter zu schlucken!“